

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
05.11.2015

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Änderung der Buchungshinweise zur Zuordnung der Landesmittel für die Inklusion im Schulbereich

Mit dem Rundschreiben zur Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Nr. 1/2015 vom 29.09.2015 wurde mitgeteilt, dass die in **§ 1 des „Gesetzentwurfes über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule“** vorgesehene Kostenerstattung des Landes Niedersachsen als Zuweisung für lfd. Zwecke unter Konto 3141 bzw. 6141 bei Produktgruppe 243 „Sonstige schulische Aufgaben“ zu buchen ist.

Im Nachgang sei darauf hingewiesen, dass die Kommunen die Mittel **wahlweise auch als Investitionszuschuss bei Konto 6811** „Investitionszuweisungen vom Land“ buchen können.

Die Zuordnung im nieders. Produktrahmen ist für diesen Fall ebenfalls zur **Produktgruppe 243** „Sonstige schulische Aufgaben“ vorgesehen.

Die entsprechende **Auflösung des Sonderpostens** erfolgt über eine pauschale Abschreibungsdauer von 30 Jahren.

b) Buchung der Kostenerstattung für die Flüchtlingshilfe

1. Zur finanziellen Entlastung bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zahlt das Land Niedersachsen im Jahr 2015 den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten aus den vom Bund bereitgestellten und aus eigenen Mitteln eine Erstattung (§ 1 „Niedersächsischer Gesetzentwurf zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“).

Der Ertrag/die Einzahlung der Mittel wird gebucht bei:

Produktgruppe 313 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Konten 3481/6481 „Erstattungen vom Land“

2. Darüber hinaus stellt das Land Niedersachsen im Jahr 2015 zusätzlich zur Kostenabgeltungspauschale gem. § 1 der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz den Kommunen weitere Mittel als Abschlag auf die für 2016 zustehenden Zahlungen bereit. Die Buchung erfolgt bei:

Produktgruppe 313 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Konto 6481 „Erstattungen vom Land“

Eine Differenzierung der Erstattungsleistungen (laufende Zahlung oder Abschlag) kann über Unterkonten vorgenommen werden.

Der in 2015 für das Jahr 2016 gezahlte Abschlag ist als Ertrag dem Haushaltsjahr 2016 zuzurechnen (§ 10 Abs. 2 S.1 GemHKVO). Ebenso sind entsprechende Abschläge in 2016, die für 2017 geleistet werden, ergebniswirksam dem Haushaltsjahr 2017 zuzurechnen. Es handelt sich um vorgezogene Einzahlungen, die **zunächst nur** im **Finanzhaushalt** eingenommen und als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten (Konto 2901)** behandelt werden. Die **Ertragsbuchung** im **nächsten Jahr** erfolgt dann in **Konto 3481**.

c) Buchung der Aufwendungen und Erstattungen in Zusammenhang mit der Erstaufnahme von Flüchtlingen

Die Aufwendungen, die den Kommunen in Zusammenhang mit der Erstaufnahme von Flüchtlingen aufgrund des Amtshilfeersuchens des Landes Niedersachsen entstehen (z.B. Bewirtschaftung von Gebäuden, Baumaßnahmen etc.) sind bei dem **Produkt 3155 „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“** auszuweisen. Dieses Produkt ist ab dem Haushaltsjahr 2017 im niedersächs. Produktrahmen **verbindlich** eingerichtet, sollte aber nach Möglichkeit bereits ab sofort genutzt werden.

Sollten die Kommunen die Erstaufnahmeeinrichtung auch dauerhaft für das ihr zugewiesene Aufnahmekontingent nutzen, ist eine **Differenzierung der Aufwendungen je nach Einrichtung** mithilfe von entsprechenden Unterprodukten vorzunehmen.

Aufwendungen für Flüchtlinge werden erst dann bei **Produktgruppe 313** „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ausgewiesen, wenn die Flüchtlinge registriert sind und den Kommunen in ihrer eigenen Zuständigkeit zugewiesen wurden.

Für die **Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Wertgrenze von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer** für die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte bietet das Land Niedersachsen den Kommunen die Möglichkeit an, von den Vorgaben der Zuordnungsvorschriften zum nieders. Kontenrahmen und der Regelung in § 47 Abs. 2 GemHKVO abzuweichen und diesen Aufwand **bei den Konten 4222/7222** „Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände“ zu buchen.

Die Ausstattungsgegenstände werden damit **nicht** im Sammelposten aktiviert und abgeschrieben.

Die Zahlungen des Landes im Rahmen des Amtshilfeersuchens gem. § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden als Erstattung eingenommen und bei **Produkt 3155** „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“ sowie Konten **3481/6481** „Erstattungen vom Land“ gebucht.

d) Buchung von Mietkautionen der Kommune für angemietete Wohnungen oder Gebäude

Für die Anmietung von Gebäuden oder Wohnungen müssen Kommunen oftmals eine Mietsicherheit nach § 551 BGB stellen. Im Folgenden werden Buchungshinweise zu verschiedenen Varianten der Vergabe von Mietkautionen dargestellt:

1. **Barkaution** (durch Überweisung an den Vermieter) oder **Verpfändung eines Sparbuchs** (die Kommune zahlt den Betrag der Mietsicherheit auf ein auf sie lautendes Sparkonto ein. Dieses Sparbuch wird an den Vermieter übergeben bzw. verpfändet).

Da bei der Stellung der Mietkaution weder ein Ressourcenverbrauch bzw. Aufwand noch eine Auszahlung für Investitionstätigkeit vorliegt, stellt die Vergabe der Mietsicherheit eine haushaltsunwirksame Auszahlung gem. § 31 Abs. 1 GemHKVO dar. Haushaltsunwirksame Zahlungen werden in der Bilanz grundsätzlich bei den durchlaufenden Posten nachgewiesen. Unterhalb der Kontenart 165 „Durchlaufende Posten“ wurde für Mietkautionen das **neue Konto 1652** „Mietkautionen“ eingerichtet. Dieses Konto erscheint im Niedersächsischen Kontenrahmen für das Haushaltsjahr 2017, kann bei Bedarf aber ab sofort eingerichtet und bebucht werden.

Buchung der Überweisung:

1652 Mietkaution	an	1711 (7791) Bank
------------------	----	------------------

Buchung der Zinsgutschrift (Mitteilung durch Vermieter, keine Einzahlung):

1652 Mietkaution	an	361x Zinserträge
------------------	----	------------------

Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter:

1711 (7791) Bank	an	1652 Mietkaution (ohne Zinsen)
1711 (661x) Bank (Zinsen)	an	1652 Mietkaution (Zinsen)

Kautions wird vom Vermieter (voll) in Anspruch genommen:

4231 Mietaufwand mit Zinsen	an	1652 Mietkaution mit Zinsen
-----------------------------	----	-----------------------------

7791 Vorschuss		
661x Zinseinzahlung	an	7231 Mietauszahlungen

2. Bankbürgschaft

Bei der Mietbürgschaft verbürgen sich Dritte, insbesondere Kreditinstitute im Rahmen des Avalkredits und Versicherungen innerhalb der Mietkautionsversicherung, für die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus einem Mietvertrag einzustehen.

Die Kosten der Bankbürgschaft müssen im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung als Mietaufwand Konto 4231 (Finanzrechnung Auszahlungskonto 7231) nachgewiesen werden.

Sollte es zur Inanspruchnahme der Mietkaution kommen, entstehen weitere Mietaufwendungen und -auszahlungen an die Bank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Rosenthal'.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung